

Umlaufgitter beim Überweg Schwachhauser Heerstraße in Höhe der Haltestelle Parkstraße

Mit dem Beschluss des Verkehrsausschusses des Beirats Schwachhausen vom 19.10.2015, die Umlaufgitter zu entfernen, wurde die bei SUBV angesiedelte Technische Stadtbahnaufsicht (TAB) als zuständige Stelle befasst. Seitens der TAB wurde ein **Wegfall der Umlaufgitter aus Sicherheitsgründen abgelehnt**. Ergänzend dazu wurde durch die TAB die Feuerwehr, die Polizei, das ASV und die BSAG im Rahmen einer TöB-Anhörung um Stellungnahme gebeten.

Die **Polizei** lehnte ebenfalls aus Sicherheitsgründen die Entfernung der Umlaufgitter ab. Eine Abfrage der Verkehrsunfälle für 2015 habe ergeben, dass es keine Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit der Fußgängerquerung gab. Dies lasse auch darauf schließen, dass das Umlaufgitter hierzu einen Beitrag geleistet habe.

Aus Sicht des **ASV** bestehe bei Entfernen der Umlaufgitter die Gefahr, dass zu Fuß Gehende und Radfahrende, die die Haltestelle verlassen oder erreichen wollen, dann hierzu diagonal den besonderen Bahnkörper und/oder die Fahrbahn queren würden. Ohne Absperrgeländer könne nicht sichergestellt werden, dass diese Gefahrenmomente unterbunden werden.

Die **BSAG** spricht sich ebenfalls gegen die Entfernung aus und betont, dass die Gestaltung der Radfahrer- und Fußgängerquerung im Rahmen des Ausbaus der Schwachhauser Heerstraße planrechtlich festgelegt worden sei. Die Anlage der Querung in Z-Form mit Umlaufgitter erfolgte aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Vor diesem Hintergrund und um dennoch die Situation für Fußgänger/innen und mobilitätseingeschränkte Personen zu verbessern, sprachen sich ASV, Polizei, BSAG, TAB und SUBV dafür aus, die **Absperrgeländer so nah an die Fahrbahn bzw. an das Lichtraumprofil der Straßenbahnen anzunähern, wie es die Verkehrssicherheit zulasse. Durch dieses Versetzen der Absperrgeländer würde der Aufstellbereich deutlich vergrößert und den Anforderungen aus der Richtlinie für Barrierefreiheit gerecht.**

Zur Umsetzung dieser Variante wäre kein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich, die Maßnahme könnte im Rahmen eines Verfahrens nach § 28 Abs. 2 PBefG (Maßnahme unwesentlicher Bedeutung) in Verbindung mit § 60 BOStrab durchgeführt werden.

Grundlage: Schriftverkehr aus dem Verkehrsressort (Eingang im Ortsamt 26.01.17: Herr Urbas)

Zusammenstellung (Frau Dr. Mathes) / 26.01.2017